

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Beck Automation AG

1. Vertragsschluss / Formerfordernisse

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Beck Automation AG (nachfolgend auch bezeichnet als „wir“ und „unser“) gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen („AEB“). Diese werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten, wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die Beck Automation AG auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Anfragen oder Bestellungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der Beck Automation AG, wo der Text der AEB eingesehen werden kann. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der Beck Automation AG noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

1.2 Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftlichkeit, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist die Beck Automation jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Angebote des Lieferanten

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen der Beck Automation AG zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, die Beck Automation AG hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen von Interesse sein könnten. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine andere Frist setzt, ist sein Angebot für 30 Tage bindend. Wegen Nichtzustandekommen eines Vertrages kann der Lieferant in keinem Falle Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn oder weiteren Schadenersatz geltend machen.

3. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfangs / Ersatzteile

3.1 Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsgemässe, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, und dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat die Beck Automation AG über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

3.2 Die Beck Automation AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die Beck Automation AG nach billigem Ermessen.

3.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er die Beck Automation AG auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

3.4 Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation des Liefergegenstandes oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist der Beck Automation AG so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist die Beck Automation AG berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, den Liefergegenstand für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Beck Automation AG die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend der Teile, die der Lieferant selber fertigt, auf Verlangen herauszugeben.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel: CHF). Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemässen Leistung und einer ordnungsgemässen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme vorfrüher Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt der Beck Automation AG überlassen. Die Rechnung ist mit der Bestell-, Artikel-, Zeichnungs- und Lieferantenummer der Beck Automation AG zu versehen.

4.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Beck Automation AG zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4.3 Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang

5.1 Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) an den von der Beck Automation AG bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschliesslich Verpackung und Konservierung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel-, Zeichnungs- und Lieferantenummer der Beck Automation AG zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind der Beck Automation AG und dem von der Beck Automation AG bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und der Beck Automation AG unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

5.2 Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Die Beck Automation AG ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Als umweltbewusste Unternehmung akzeptiert die Beck Automation AG keine chemischen Schaumverpackungen. Wenn die Beck Automation AG wiederverwendungsfähige Verpackung frechtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat die Beck Automation AG Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

5.3 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt der Eigentumsübergang zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand oder Teile davon fertig gestellt ist. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der Lieferant den Liefergegenstand kostenlos für Beck Automation AG zu lagern und ihn als Eigentum von Beck Automation AG zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, den Liefergegenstand so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre. Der Übergang der Gefahr an den Liefergegenständen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Incoterms.

6. Termine / Verzug

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Beck Automation AG oder bei dem von der Beck Automation AG bestimmten Empfänger. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht. Der Lieferant hat der Beck Automation AG eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann die Beck Automation AG dem Lieferanten eine Frist setzen, um Abhilfe zu schaffen und danach vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

6.2 Bei Verzug ist die Beck Automation AG berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die der Beck Automation AG zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs [Art. 102 ff. OR] nicht berührt. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche nicht anzurechnen.

7. Geheimhaltung / Informationen / Immaterialgüterrechte

7.1 Informationen (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt) in technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, etc.), Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen sowie damit im Zusammenhang stehende Immaterialgüterrechte gelten als vertrauliche Informationen, bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.

7.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Beck Automation AG nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur Beck Automation AG werben. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen der Beck Automation AG hin jederzeit, spätestens jedoch, wenn der Lieferant seine Aktivitäten für die Beck Automation AG einstellt, herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

7.3 Alle Zeichnungen und weiteren Dokumente (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt), welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss einer Bestellung erstellt, sowie alle diesbezüglichen Urheberrechte und weiteren Immaterialgüterrechte, sind im ausschliesslichen Eigentum von Beck Automation AG. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kopien der Zeichnungen und weiteren Dokumente Beck Automation AG zu übergeben und jederzeit auf Anfrage von Beck Automation AG weitere Dokumente zu zeichnen oder Handlungen vorzunehmen, um das Eigentum von Beck Automation AG an Immaterialgüterrechten, einschliesslich insbesondere den Urheberrechten, sicher zu stellen. Sollte es gemäss dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte abzutreten, gewährt der Lieferant Beck Automation AG das ausschliessliche Recht und die Lizenz für das Kopieren und/oder die Verwertung der Immaterialgüterrechte. Der Lieferant garantiert, dass Liefergegenstände und Teile davon keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen.

7.4 Sofern der Lieferant (oder ein Angestellter oder Subunternehmer des Lieferanten) eine Erfindung macht oder das Produkt verbessert, gewährt er Beck Automation AG das lizenzgebührenfreie Recht und die Lizenz, eine solche Erfindung oder Verbesserung zu verwerten, einschliesslich dem Recht zur Sublizenzierung.

7.5 Bei einem Verstoss gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 25'000.- fällig. Beck Automation AG stehen die zusätzlichen rechtlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadenersatz und vorsorgliche Massnahmen.

8. Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle

8.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die vereinbarten Eigenschaften aufweist, den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben worden sind, entspricht und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Alle Kanten - ausser es sei speziell vermerkt - müssen gebrochen werden, so dass keinerlei Verletzungen entstehen können. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von der Beck Automation AG verlangten Eigenschaften oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache ungenügend oder untauglich sind, so ist dies der Beck Automation AG unverzüglich schriftlich zu melden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, diese Fälle zu erkennen. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung und auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände keine Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, allfällige Qualitätssicherungsvereinbarungen der Beck Automation AG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Beck Automation AG. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsunterlagen und Aufzeichnungen für 10 Jahre elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen Beck Automation AG und dem Lieferant beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstellungsunterlagen und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind, Beck Automation AG.

8.3 Beck Automation AG ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

9. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant, Beck Automation AG den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier). Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

10. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Garantiefrist / Versicherung

10.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der Beck Automation AG nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Beck Automation AG kann vom Lieferanten insbesondere auch die Nachlieferung einwandfreier Ware verlangen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Beck Automation AG gegenüber ihren Abnehmern kann sie nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche der Beck Automation AG aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei der Beck Automation AG oder ihren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

10.2 Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen der Beck Automation AG oder ihren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -Abwehr oder -Minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

10.3 Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die die Beck Automation AG gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

10.4 Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei der Beck Automation AG bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu. Liefergegenstände, die aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien gefertigt wurden, müssen vom Lieferanten während fünf Jahren ab Lieferung kostenlos ersetzt werden.

10.5 Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt [EMPA] angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist.

10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten, in der sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen der Beck Automation AG zu erbringen.

11. Produkthaftpflicht

11.1. Wird die Beck Automation AG von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil der Liefergegenstand fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen ist, so stellt der Lieferant die Beck Automation AG von diesen Ansprüchen frei. Die Beck Automation AG verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die Beck Automation AG kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung aus Produkthaftpflicht geführt haben.

11.2. Drängt sich nach Einschätzung der Beck Automation AG wegen eines fehlerhaften Liefergegenstandes ein Produkterückruf auf, so orientiert die Beck Automation AG den Lieferanten vorher unverzüglich, sofern nicht Gefahr in Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Mängel der Liefergegenstände notwendig geworden ist.

11.3. Die Ansprüche der Beck Automation AG gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verfahren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber der Beck Automation AG, das heisst gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts.

12. Beistellungen

Von der Beck Automation AG beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der Beck Automation AG. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Beck Automation AG angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der Beck Automation AG über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterpelieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch Beck Automation AG.

13. Werkzeuge

13.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält die Beck Automation AG in dem Umfang, in dem sich die Beck Automation AG an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit-) Eigentum der Beck Automation AG über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Beck Automation AG berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit-) Eigentum der Beck Automation AG zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.

13.2 Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der Beck Automation AG am Ursprungswerkzeug im Eigentum der Beck Automation AG. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht der Beck Automation AG ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit-) Eigentum der Beck Automation AG stehen, ausschliesslich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen.

13.3 Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an die Beck Automation AG herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat die Beck Automation AG nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

14. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach den Vorgaben der Beck Automation AG Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

15. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

15.1 Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die Beck Automation AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

15.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er die Beck Automation AG nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zur Beck Automation AG oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

16.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der Beck Automation AG angegebene Bestimmungsort.

16.2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention).

16.3 Hat der Lieferant Sitz in der Schweiz gilt: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dietikon ZH (Sitz der Beck Automation AG). Die Beck Automation AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

16.4: Hat der Lieferant Sitz im Ausland gilt: Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.